

Anti-Doping-Ordnung (ADO) des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V.

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 8.5.2010)



Wenn der Ordnungstext die männliche Sprachform verwendet wird, so ist stets auch das weibliche Geschlecht gemeint bzw. sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.

§ 1 Rechtsgrundlagen

1. Der Niedersächsische Tennisverband e. V. (NTV) gibt sich aufgrund § 8 der Satzung diese Anti-Doping-Ordnung.
2. Der NTV übernimmt die Regelungen des Anti-Dopingordnung des Deutschen Tennis Bund e. V. (DTB) in der Fassung vom 01. Januar 2009 und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA), der World Anti-Doping Agency (WADA) und der International Tennis Federation (ITF) und erkennt diese als verbindlich an.
3. Das Präsidium ist gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung des NTV ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser Anti-Doping-Ordnung vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage des NTV bekannt zugeben. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.
4. Der NTV überträgt den Vollzug dieser Ordnung auf den DTB.

§ 2 Anwendungsbereich

1. Die Anti-Doping-Ordnung
 - a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im NTV; soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht kommen, dürfen nur die Entscheidungsgremien des DTB angerufen werden.
 - b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im NTV Wettkämpfe durchgeführt werden.
 - c) ist für alle Spieler im Zuständigkeitsbereich des NTV, ausgenommen diejenigen Spieler, die in den Zuständigkeitsbereich des DTB fallen, verbindlich.
 - d) findet Anwendung auf das Betreuungspersonal: insbesondere Personen, die einen Spieler, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten, wie Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre.
 - e) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
2. Der NTV anerkennt und unterstützt das jeweilige geltende Doping-Kontrollsystem der WADA, der ITF, der NADA, des DTB und des Landessportverbandes Niedersachsen (LSB). Der NTV anerkennt:
 - a) die Pflicht eines jeden Athleten und Athletenbetreuers die jeweils gültige Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA zur Kenntnis zu nehmen, veröffentlicht durch die NADA in englischer Originalsprache und als deutsche Übersetzung auf www.nada-bonn.de.
 - b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des DTB regelgerecht durchgeführten Kontrollen.
 - c) die auf Grundlage des geltenden Dopingkontrollsystems durch den DTB und die ITF ausgesprochenen Sanktionen.

§ 3 Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- c) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.

Anti-Doping-Ordnung (ADO) des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V.

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 8.5.2010)



- d) Doping ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar, gefährdet die Gesundheit der Athleten und zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

§ 4 Dopingprävention

1. Ziel der Dopingprävention ist es, den Sportgeist zu bewahren und zu verhindern, dass er durch Doping untergraben wird. Im Sinne des Fairplays und zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit sollen Spieler davor bewahrt werden, bewusst oder unbewusst Verbotene Substanzen und Methoden anzuwenden.
2. Durch Präventionsprogramme sollen Spieler oder andere Personen insbesondere die folgenden Informationen erhalten: Substanzen und Methoden die auf Verbotlisten geführt werden, Verstöße gegen die Anti-Dopingbestimmungen, die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche und soziale Folgen, Dopingkontrollverfahren, Rechte und Pflichten der Spieler und Spielbetreuer, Medizinische Ausnahmegenehmigungen, Umgang mit Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln, Schaden von Doping für den Sportgeist.
3. Anti-Doping Organisationen, Spieler und andere Personen arbeiten zusammen, um ihre Bemühungen bei der Dopingprävention abzustimmen, Erfahrungen auszutauschen und sicherzustellen, dass Doping im Sport wirksam verhindert wird.

§ 5 Anti-Doping-Beauftragter

1. Der NTV bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.
2. Der Anti-Doping-Beauftragte
 - a) berät den Vorstand und das Präsidium sowie die Vereine, Spieler, und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten.
 - b) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer.
 - c) wird regelmäßig Anti-Doping Informationsveranstaltungen durchführen.
 - d) vertritt den NTV in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf (NADA/ DTB/ Deutsches Sportschiedsgericht) übertragen wurde.

§ 6 Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird in definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 der DTB Anti-Dopingordnung festgelegten Anti-Dopingbestimmungen.

§ 7 Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung

1. Ein Wirkstoff oder eine Methode ist verboten, wenn er bzw. sie in der Verbotliste der WADA und der durch die NADA veröffentlichten und übersetzten Verbotliste als verboten beschrieben ist.
2. Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 4.4 der DTB Anti-Dopingordnung. Danach stellt das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper eines Spielers unter Vorliegen einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung keinen Verstoß gegen die Anti-Dopingbestimmungen dar. Das Verfahren zum Antrag und zur Ausstellung von Medizinischen Ausnahmegenehmigungen richtet sich nach dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen.

§ 8 Dopingkontrollen

Der NTV kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen, soweit die Zuständigkeit nicht der NADA oder dem DTB obliegt. Im Übrigen gelten die Regelungen der Anti-Dopingordnung des DTB.

§ 9 Verpflichtung der Spieler

1. Mit Aufnahme in einen Kader haben sich die Spieler, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderspielern (A-, B-, C-, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber dem DTB. Bei D-Kader-Athleten und bei D/C-Kader-Spielern, bei denen der DTB keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dieses gegenüber dem NTV. Bei minderjährigen Spielern ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
2. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des Spitzenfachverbandes ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen.
3. Der NTV macht Änderungen der Anti-Dopingordnung unverzüglich bekannt und sorgt für die erforderliche Aktualisierung in den Spielervereinbarungen. Der Spieler verpflichtet sich insoweit zum regelmäßigen Besuch der Homepage des NTV (www.ntv-tennis.de), sowie der Homepage der NADA (www.nada-bonn.de).

§ 10 Ergebnismangement, Nachweis von Verstößen

Das Ergebnismangement wird dem DTB übertragen. Es erfolgt nach den Regelungen der Anti-Dopingordnung des DTB.

§ 11 Sanktionsverfahren

Zuständig für das Sanktionsverfahren ist der DTB. Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gilt die Anti-Dopingordnung des DTB.

§ 12 Sanktionen

1. Für Sanktionen sind die Regelungen der DTB Anti-Dopingordnung maßgebend.
2. Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:
 - a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung
 - b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen
 - c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe oder einen bestimmten Zeitraum
 - d) Mannschaftsausschluss
 - e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer
 - f) Ausschluss aus dem Leistungskader
 - g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist die Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.
 - h) Geldstrafe von mindestens 100,00 Euro, höchstens 5.000,00 Euro. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchsleistungssports des NTV.

§ 13 Verpflichtungen des Leistungspersonals

1. Die Trainer des NTV haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Spielern weder verbotene Substanzen zu verabreichen, bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden, den Spielern hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen, noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.
2. Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung und kann bei entsprechender Vereinbarung zur Zahlung einer Vertragsstrafe führen.
3. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in allen bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträgen aufzunehmen.



§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Anti-Doping-Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung des NTV am 8.5.2010 beschlossen und in Kraft gesetzt.
2. Sollte einer Bestimmung dieser Anti-Doping-Ordnung mit denen des DTB, des NADC oder dem Regelwerk der ITF unvereinbar sein, so gilt diese entsprechende Regelung und geht den Bestimmungen dieser Anti-Doping-Ordnung vor.
3. Sofern in dieser Anti-Doping-Ordnung auf die Anti-Dopingordnung des DTB verwiesen wird, so wird auf die Anti-Dopingordnung in der Fassung vom 01. Januar 2010 Bezug genommen.